

Gemeinde Todtmoos
Landkreis Waldshut

Parkgebührenordnung
für Parkscheinautomaten der Gemeinde Todtmoos
vom 20.07.2001
in der Fassung vom 18.12.2009

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. April 1981 (BGBl. I S. 413) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PgebVO) vom 7. April 1981 (BGBl. S. 245) hat der Gemeinderat am 17.07.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die nachfolgend genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze festgesetzt.

Sparkassenplatz

Parkplatz „Simon“ nördlich des Salesiaweges

Parkplätze Wehratalstraße entlang des alten Kurparks
(südliches Ende)

Parkplätze Forsthausstraße Abzweigung Hauptstraße/ Einfahrt
Haus Baumgartner („Gelber Fleck“)

Parkplätze Hauptstraße, Parkbucht Haus Leo Zimmermann

Parkplätze Grüntalstraße bis „Pfarrzentrum“
Parkplätze Hauptstraße vor Postamtsgebäude

Parkplätze Hauptstraße vor Terasse ‚Hotel Löwen‘

Parkbucht Wehratalstraße vor Volksbank Rhein – Wehra

(2) Festlegung der Gebühren

1. Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parkdauer 15 Minuten:	0,10 €
Parkdauer 30 Minuten:	0,30 €
Parkdauer 60 Minuten:	0,50 €
Parkdauer 90 Minuten:	1,00 €

Die Mindestgebühr wird auf 0,10 € festgesetzt.

Gebührenpflicht besteht in der Zeit von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen sind die Parkplätze gebührenfrei.

2. Die Erteilung von Dauerparkgenehmigungen ist begrenzt auf den Bereich von Parkscheinautomaten in Vordertodtmoos.

Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

a. Dauerparkgenehmigungen für Gewerbetreibende/ Dienstleister:
130,- € im Jahr

b. Vergabe eines festen Platzes: 255,- € im Jahr, wobei diese Dauerparkgenehmigungen nur in begründeten Fällen erteilt werden.

3. Neben den in Absatz 1 genannten Plätzen mit Parkscheinautomaten werden für die auf dem Parkplatz „Jägermatt“ gesondert ausgewiesenen Stellplätze für Wohnmobile Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr liegt bei 5,- EUR pro Tag / Übernachtung. Näheres zur Entrichtung der Gebühr wird durch eine gesonderte Platzordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29.09.1992 außer Kraft.

Hinweis: Die Parkgebührenordnung wurde durch Satzungsänderungen vom 11.06.2004 (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) und vom 18.12.2009 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a) geändert. Die Änderungen sind im o.g. Satzungstext eingearbeitet.